



# Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF)

vom ...

**Entwurf März 2017**

---

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD),  
gestützt auf die Artikel 31 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016<sup>1</sup>  
betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)  
und auf Artikel 70 der Verordnung vom XX.XX.XXXX<sup>2</sup> über die Überwachung des  
Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)  
verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Post- und Fernmeldeüberwachung**

### **Art. 1** Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Dienst Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Dienst ÜPF) und die Mitwirkungspflichtigen nach Artikel 2 BÜPF.

### **Art. 2** Instruktionspflicht und Rechtsaufklärung

Die Mitwirkungspflichtigen sind verpflichtet, für Überwachungen zuständige Mitarbeitende und von ihnen beauftragte Dritte zu informieren über:

- a. die Vertraulichkeit der Überwachungsmassnahmen;
- b. das Post- und Fernmeldegeheimnis;
- c. die Straffolgen nach Artikel 321<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuchs<sup>3</sup> (StGB) sowie Artikel 39 BÜPF.

### **Art. 3** Absicherung der Kommunikation

Bei der Kommunikation zwischen den Mitwirkungspflichtigen und dem Dienst ÜPF sind folgende Vorgaben einzuhalten:

SR .....

- 1 SR 780.1
- 2 SR XXX
- 3 SR 311.0

- a. Vertrauliche Mitteilungen dürfen nur von im Voraus bestimmten Personen verschickt und an solche adressiert werden.
- b. E-Mails sind zu verschlüsseln und zu signieren.

#### **Art. 4**            Zustellform von Aufträgen

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF stellt den Mitwirkungspflichtigen Aufträge auf elektronischem Weg zu.

<sup>2</sup> Namentlich in dringenden Fällen kann er die Überwachung telefonisch in Auftrag geben oder telefonisch Auskunft verlangen; der Auftrag ist am nachfolgenden Arbeitstag auf elektronischem Weg nachzureichen.

#### **Art. 5**            Kontaktstelle

<sup>1</sup> Jede Anbieterin meldet dem Dienst ÜPF eine für die Überwachungen und Auskünfte zuständige Kontaktstelle, die für ihn telefonisch erreichbar sein muss. Auf Verlangen des Dienstes ÜPF können auch Mitwirkungspflichtige nach Artikel 2 Buchstaben d–f BÜPF verpflichtet werden, eine solche Kontaktstelle zu bestimmen.

<sup>2</sup> Sie übermittelt dem Dienst ÜPF die aktuellen Kontaktdaten, insbesondere Name, Vorname, Funktionsbezeichnung, direkte Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Ansprechpersonen sowie die kryptografischen Schlüssel.

<sup>3</sup> Sie bezeichnet eine Korrespondenzadresse in der Schweiz, an die insbesondere Mitteilungen, Vorladungen, Überwachungsaufträge und sonstige Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können.

#### **Art. 6**            Bearbeitungszeiten

Der Dienst ÜPF und die Mitwirkungspflichtigen bearbeiten die bei ihnen eingehenden Anordnungen, Gesuche und Aufträge so schnell wie möglich, spätestens aber vor Ablauf der in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen.

## **2. Abschnitt: Überwachung des Postverkehrs**

#### **Art. 7**            Echtzeitüberwachung

<sup>1</sup> Das Abfangen der Postsendungen nach Artikel 16 Buchstabe a VÜPF umfasst das Identifizieren und Aussortieren, das Bereithalten zur Abholung durch die anordnende Behörde sowie allenfalls die Wiederentgegennahme nach erfolgter Kontrolle und die Zustellung.

<sup>2</sup> Die Datenlieferung nach Artikel 16 Buchstabe b VÜPF besteht in der laufenden Mitteilung der Daten nach den Ziffern 1–4 der genannten Bestimmung, ohne dass die Zustellung der betreffenden Postsendungen unterbrochen wird.

<sup>3</sup> Die Echtzeitüberwachung nach Artikel 16 Buchstaben a und b VÜPF ist von den Anbieterinnen von Postdiensten innerhalb eines Arbeitstags ab Eingang des Auftrags einzurichten. Sie dauert bis zum Zeitpunkt der Aufhebung.

**Art. 8** Rückwirkende Überwachung

Die Anbieterinnen von Postdiensten führen die rückwirkende Überwachung nach Artikel 16 Buchstabe c VÜPF innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags aus.

**3. Abschnitt: Auskünfte zum Fernmeldeverkehr****Art. 9** Auskunftserteilung

Im Auskunftsgesuch kann angegeben werden, dass die Teilnehmerinformationen geliefert werden müssen, die in einem bestimmten Zeitraum aktuell waren. Ist kein Zeitraum angegeben, so bezieht sich das Auskunftsgesuch auf den Zeitpunkt, in dem es gestellt wird.

**Art. 10** Bearbeitungsfristen für Auskünfte

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF leitet Auskunftsgesuche innerhalb einer Stunde, nachdem sie eingegangen sind, zur Ausführung an die Mitwirkungspflichtige weiter.

<sup>2</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, mit Ausnahme der Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten, und Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Auskunftspflichten müssen Auskunftsgesuche, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, wie folgt beantworten:

- a. Auskunftsgesuche nach den Artikeln 33–40 VÜPF: innerhalb einer Stunde;
- b. Auskunftsgesuche nach den Artikeln 41–46 VÜPF: innerhalb eines Arbeitstags.

<sup>3</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten, Anbieterinnen abgeleiteter Kommunikationsdienste und Betreiberinnen interner Fernmeldenetze müssen Auskunftsgesuche, die den Artikeln 33–46 VÜPF entsprechen, nachdem sie bei ihnen eingegangen sind, innerhalb eines Arbeitstags beantworten.

**4. Abschnitt: Überwachung des Fernmeldeverkehrs****Art. 11** Ausführung

<sup>1</sup> Alle Typen von Echtzeitüberwachung, rückwirkender Überwachung, Notsuche und Fahndung sind wie folgt auszuführen:

- a. Der Dienst ÜPF übermittelt den Auftrag an die Anbieterin von Fernmeldediensten oder an die Anbieterin abgeleiteter Kommunikationsdienste mit weitergehenden Überwachungspflichten. Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit reduzierten Überwachungspflichten sind von der Auftragserteilung ausgenommen.
- b. Die Anbieterin bestätigt dem Dienst ÜPF den Eingang des Auftrags.

- c. Sie oder die von ihr beauftragte Dritte führt den Auftrag aus.
- d. Sie bestätigt dem Dienst ÜPF auf elektronischem Weg, dass der Auftrag ausgeführt wurde; sie gibt den Zeitpunkt an, in dem die Massnahme aktiviert oder deaktiviert wurde oder in dem die Daten abgesendet wurden.

<sup>2</sup> Bei einer Echtzeitüberwachung kann mit einem Auftrag entweder die Aktivierung oder Deaktivierung der Überwachung angeordnet werden.

<sup>3</sup> Der Auftrag, eine rückwirkende Überwachung durchzuführen, ist ausgeführt, wenn die entsprechenden Daten erhoben und übermittelt wurden.

#### **Art. 12** Bearbeitungsfristen für Echtzeitüberwachungen

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF übermittelt den Auftrag zur Ausführung einer Echtzeitüberwachung innerhalb einer Stunde ab Eingang der Anordnung an die Anbieterin.

<sup>2</sup> Wird eine Echtzeitüberwachung während der Normalarbeitszeiten nach Artikel 10 VÜPF in Auftrag gegeben, so muss die Anbieterin die Echtzeitüberwachung innerhalb einer Stunde ab Eingang des Auftrags einrichten.

<sup>3</sup> Soll eine Echtzeitüberwachung ab einem bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden, so muss die Anbieterin diese zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt aktivieren. Sie bearbeitet den Auftrag während der Normalarbeitszeiten.

<sup>4</sup> Wird eine Echtzeitüberwachung ausserhalb der Normalarbeitszeiten in Auftrag gegeben, so muss die Anbieterin die Überwachung innerhalb von zwei Stunden ab Eingang des Auftrags einrichten.

<sup>5</sup> Der Dienst ÜPF erteilt den Deaktivierungsauftrag ausschliesslich während der Normalarbeitszeiten. Die Anbieterin deaktiviert die Überwachung innerhalb eines Arbeitstags.

#### **Art. 13** Bearbeitungsfristen für rückwirkende Überwachungen

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF übermittelt den Auftrag zur Durchführung einer rückwirkenden Überwachung an die Anbieterin innerhalb einer Stunde ab Eingang der Anordnung.

<sup>2</sup> Rückwirkende Überwachungen werden während der Normalarbeitszeiten nach Artikel 10 VÜPF in Auftrag gegeben. In dringenden Fällen werden rückwirkende Überwachungen auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten in Auftrag gegeben.

<sup>3</sup> Die Anbieterin muss die rückwirkende Überwachung innerhalb von drei Arbeitstagen ab Eingang des Auftrags durchführen; in dringenden Fällen muss die Durchführung innerhalb von vier Stunden ab Eingang des Auftrags bei der Mitwirkungspflichtigen erfolgen.

#### **Art. 14** Bearbeitungsfristen für Notsuchen und Fahndungen

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF übermittelt Aufträge zur Ausführung von Notsuchen und Fahndungen so rasch wie möglich, höchstens aber innerhalb einer Stunde, ab Eingang der Anordnung, an die Anbieterin.

<sup>2</sup> Handelt es sich um eine Notsuche des Typs EP\_30\_PAGING, EP\_31\_RT\_CC+IRI oder EP\_32\_RT\_IRI oder um eine Echtzeitüberwachung aufgrund einer Fahndung, so muss die Anbieterin die Überwachung so rasch wie möglich, spätestens aber innerhalb einer Stunde ab Eingang des Auftrags durchführen.

<sup>3</sup> Handelt es sich um eine Notsuche des Typs EP\_33\_HD oder eine rückwirkende Überwachung aufgrund einer Fahndung, so muss die Anbieterin die Überwachung innerhalb von vier Stunden ab Eingang des Auftrags durchführen.

#### **Art. 15** Annullierung von Überwachungsaufträgen

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF kann einen Auftrag zur Durchführung einer Echtzeitüberwachung annullieren, solange diese in den Systemen der Anbieterin noch nicht aktiviert und die Aktivierung noch nicht mit einer Quittung bestätigt ist.

<sup>2</sup> Er kann einen Auftrag zur Durchführung einer rückwirkenden Überwachung annullieren, solange die Anbieterin die Daten noch nicht übermittelt hat.

<sup>3</sup> Die Annullierung ist wie folgt durchzuführen:

- a. Der Dienst ÜPF kontaktiert die Anbieterin und beauftragt sie schriftlich oder in Ausnahmefällen telefonisch, mit Nachreichung des schriftlichen Auftrags, mit der Annullierung der Überwachung.
- b. Die Anbieterin bestätigt den Eingang des Annullierungsauftrags.
- c. Sie führt den Annullierungsauftrag aus.
- d. Nach der Ausführung des Annullierungsauftrags bestätigt sie dem Dienst ÜPF die Annullierung.

<sup>4</sup> Ist die Annullierung einer Echtzeitüberwachung nicht mehr möglich, so erteilt der Dienst ÜPF den Auftrag zur Deaktivierung.

## **5. Abschnitt: Auskunft- und Überwachungsbereitschaft**

#### **Art. 16** Anbindung der Systeme einer Anbieterin an das Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder abgeleiteten Kommunikationsdiensten mit weitergehenden Auskunftspflichten informieren den Dienst ÜPF über ihre Auskunftsbereitschaft bezüglich der von ihnen angebotenen Dienste und wie sie die standardisierten Auskunftstypen für die einzelnen Dienste realisieren. Anbieterinnen mit reduzierten Überwachungspflichten sind von der Informationspflicht ausgenommen.

<sup>2</sup> Der Dienst ÜPF legt nach Anhörung der Anbieterin die Einzelheiten zur Auftragsabwicklung, zum Ausleitungsnetz sowie die für die einzelnen Auskunft- und Überwachungstypen zutreffenden Identifikatoren wie Typ oder Format fest.

<sup>3</sup> Die Anbieterin implementiert das Ausleitungsnetz nach Anhang 2 und den Anweisungen des Dienstes ÜPF.

**Art. 17** Pflicht zur gegenseitigen Information

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen müssen Änderungen, die ihre Datenausleitung oder ihre Auskunfts- oder Überwachungsbereitschaft beeinflussen können, dem Dienst ÜPF schriftlich mitteilen, sobald sie davon Kenntnis erhalten, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor der Änderung.

<sup>2</sup> Der Dienst ÜPF informiert die betroffenen Anbieterinnen über geplante Änderungen in seinen Systemen, am Ausleitungsnetz oder an den Schnittstellen, welche die Datenausleitung oder die Auskunfts- oder Überwachungsbereitschaft beeinflussen können, sobald der Zeitpunkt der Änderung bekannt ist, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor der Änderung.

<sup>3</sup> Die Anbieterinnen und der Dienst ÜPF informieren sich gegenseitig über die voraussichtlichen Auswirkungen sowie die Prioritätsstufe der Änderung.

**Art. 18** Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF teilt den Anbieterinnen zur Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft mit, welche Tests durchzuführen sind und welche Voraussetzungen dafür geschaffen werden müssen. Er legt nach Rücksprache mit ihnen den Zeitraum der Durchführung fest.

<sup>2</sup> Falls nötig ändert der Dienst ÜPF nach Anhörung der betroffenen Anbieterin seine Anweisungen. Der Dienst ÜPF prüft in Zusammenarbeit mit der Anbieterin, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>3</sup> Er entscheidet gestützt auf Informationen der Anbieterin oder neue Erkenntnisse, wann und wie eine erneute Überprüfung der Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft durchzuführen ist. Die Überprüfung richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.

**Art. 19** Tests zur Überprüfung der Auskunftsbereitschaft

<sup>1</sup> Die Anbieterin stellt in ihrem System die für die Beantwortung der Testauskünfte benötigten Testdaten bereit.

<sup>2</sup> Der Dienst ÜPF sendet der Anbieterin den Fragebogen nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b VÜPF und die Auskunftsgesuche für die Testauskünfte.

<sup>3</sup> Die Anbieterin erteilt die entsprechenden Testauskünfte und sendet den ausgefüllten Fragebogen an den Dienst ÜPF.

**Art. 20** Tests zur Überprüfung der Überwachungsbereitschaft

<sup>1</sup> Die Anbieterin richtet die für die Testschaltungen benötigten Fernmeldedienste oder abgeleiteten Kommunikationsdienste ein und teilt dem Dienst ÜPF deren Identifikatoren mit.

<sup>2</sup> Der Dienst ÜPF sendet der Anbieterin den Fragebogen nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b VÜPF und die Überwachungsaufträge für die Testschaltungen.

<sup>3</sup> Die Anbieterin richtet die Testschaltungen in ihren Systemen ein und führt die Tests gemäss der Liste der Testfälle selbstständig durch.

<sup>4</sup> Sie vervollständigt die Liste und sendet diese sowie den ausgefüllten Fragebogen an den Dienst ÜPF.

**Art. 21** Auswertung und Bestätigung der Auskunfts- oder Überwachungsbereitschaft

<sup>1</sup> Der Dienst ÜPF wertet den Fragebogen und die Liste der Testfälle aus und analysiert die Auskunfts- und Überwachungstestdaten.

<sup>2</sup> Bei Bedarf fordert er die Anbieterin auf, Testfälle zu wiederholen oder zusätzliche Tests durchzuführen.

<sup>3</sup> Können die Tests nicht innert dem vorgesehenen Zeitraum gemäss Artikel 18 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen werden, kann der Dienst ÜPF entscheiden, die Tests abzubrechen und ein neues Verfahren zur Überprüfung gemäss Artikel 18 einzuleiten.

<sup>4</sup> Nach dem erfolgreichen Abschluss der Tests bestätigt er der Anbieterin schriftlich die Auskunfts- oder Überwachungsbereitschaft.

**Art. 22** Qualitätssicherung der Datenausleitung

<sup>1</sup> Die Qualität der Datenausleitung wird durch ein automatisiertes Monitoring und bei Bedarf durch zusätzliche Tests sichergestellt. Die Anbieterinnen und der Dienst ÜPF arbeiten dabei zusammen.

<sup>2</sup> Der Dienst ÜPF legt nach Anhörung der Anbieterin die Einzelheiten der Qualitätssicherung der Datenausleitung fest.

<sup>3</sup> Die Anbieterin trifft zur Qualitätssicherung der Datenausleitung folgende Massnahmen:

- a. Sie stellt, gestützt auf Anhang 1 und die Anweisungen des Dienstes ÜPF, dem Dienst die Testdaten, die Fernmeldedienste und die abgeleiteten Kommunikationsdienste zur Verfügung, die für die Testauskünfte und Testschaltungen verwendet werden. Sie informiert den Dienst ÜPF unverzüglich über allfällige Änderungen der Testschaltungen oder von deren Identifikatoren sowie der Testdaten.
- b. Sie gewährt dem Dienst ÜPF den Zugang vor Ort oder den Fernzugang, um das Anschliessen von Testausrüstungen oder den Betrieb von Testauskünften und Testschaltungen zu ermöglichen. Hierzu zählen insbesondere:
  1. die Konfiguration der Testauskünfte und Testschaltungen nach den Vorgaben des Dienstes ÜPF und dessen Zugriff auf die angeschlossenen Testausrüstungen oder auf die mobilen Endgeräte,
  2. auf Verlangen des Dienstes ÜPF das Hosting der Testausrüstungen zusammen mit den zugehörigen Testauskünften und Testschaltungen bei der Anbieterin oder bei von dieser beauftragten Dritten,
  3. auf Verlangen des Dienstes ÜPF Internetzugänge.

<sup>4</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anbieterin oder von ihr beauftragte Dritte unterstützen den Dienst ÜPF zur Umsetzung der Massnahmen nach Absatz 3 bei Bedarf vor Ort.

#### **Art. 23** Störungen in den Systemen der Anbieterin

<sup>1</sup> Ist eine Anbieterin aufgrund einer Störung ihrer Systeme vorübergehend nicht in der Lage, ihre Pflichten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs oder zur Erteilung von Auskünften wahrzunehmen, so meldet sie dies unverzüglich dem Dienst ÜPF. Erfolgt die Meldung telefonisch, so muss sie die schriftliche Meldung innerhalb von fünf Arbeitstagen nachreichen.

<sup>2</sup> Die Meldung befreit die Anbieterin nicht von ihrer Pflicht, Überwachungen durchzuführen oder Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Anbieterin behebt die Störung schnellstmöglich und informiert den Dienst ÜPF laufend über den Stand der Störung.

#### **Art. 24** Störungen im Ausleitungsnetz

Störungen in den Ausleitungsnetzen, die im gemeinsamen Verantwortungsbereich liegen, sind von den Beteiligten gemeinsam zu beheben. Die Beteiligten informieren sich laufend über den Stand der Störungsbehebung.

### **6. Abschnitt: Technische Vorschriften**

#### **Art. 25**

Die technischen Vorschriften zur Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs sowie der Erteilung von Auskünften sind in den Anhängen 1 und 2 geregelt.

### **7. Abschnitt: Inkrafttreten**

#### **Art. 26**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

XX.YYYY.2017

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:  
Simonetta Sommaruga



*Anhang 1<sup>4</sup>*  
(Art. 22 Abs. 3 Bst. a und Art. 25)

**Technische Vorschriften für die Schnittstellen für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 1)**

<sup>4</sup> Dieser Anhang wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann kostenlos im Internet unter [www.li.admin.ch](http://www.li.admin.ch) abgerufen oder beim Dienst ÜPF, Fellerstrasse 15, 3003 Bern, bezogen werden.

Anhang 2<sup>5</sup>  
(Art. 16 Abs. 3 und Art. 25)

**Technische Vorschriften für die Ausleitungsnetze für die Durchführung der Fernmeldeüberwachung (Ausgabe 1)**

<sup>5</sup> Dieser Anhang wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann kostenlos im Internet unter [www.li.admin.ch](http://www.li.admin.ch) abgerufen oder beim Dienst ÜPF, Fellerstrasse 15, 3003 Bern, bezogen werden.